

## I. Name, Sitz, Zweck, Clubfarben

- Art. 1  
Name und Sitz      Unter dem Namen „Fussballclub Abtwil-Engelburg“ (im folgenden Club genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Abtwil. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2  
Zweck                Der Club bezweckt:  
– Kräftigung des Körpers durch regelmässige Übungen und praktische Ausbildung im Fussball;  
– Teilnahme an Fussballspielen und weiteren sportlichen Veranstaltungen;  
– Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist;  
– Pflege und Förderung echter Kameradschaft und Gesundheit.
- Art. 3  
Clubfarben         Die Clubfarben sind blau-weiss-rot.

## II. Mitgliedschaft

- Art. 4  
Allgemein          Der Verein steht jeder Person unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion und Ethnie offen. Voraussetzung ist, dass sich die zur Mitgliedschaft bewerbende Person dem Zweck gemäss Art. 2 betätigen möchte und die Werte des Clubs in Bezug auf Fairness, gegenseitiger Toleranz, Zusammengehörigkeit und gegenseitiger Unterstützung mittragen und fördern möchte.
- Art. 5  
Aufnahme          Die Aufnahme in den Club erfordert ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Gesuch vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über die Einteilung in eine der Mitgliederkategorien. Er kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen verweigern.
- Art. 6  
Mitgliederkategorien      Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:  
- Aktivmitglieder  
- Kinder  
- Junioren  
- Senioren  
- Veteranen  
- Passivmitglieder  
- Ehrenmitglieder
- Art. 7  
Aktivmitglied      Als Aktivmitglied gilt, wer offiziell in das Kader einer Aktivmannschaft aufgenommen ist, dem Juniorenalter entwachsen ist und in keine andere Mitgliederkategorie fällt. Ausserdem gelten sämtliche Schiedsrichter und Trainer des Vereins als Aktivmitglieder.
- Art. 8  
Kinder                Als Kind gilt, wer das vom SFV festgelegte Juniorenalter noch nicht erreicht hat.
- Art. 9  
Junioren             Als Junior gilt, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.
- Art. 10  
Senioren             Als Senior gilt, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.
- Art. 11  
Veteranen            Als Veteran gilt, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.
- Art. 12  
Passivmitglied      Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet.  
Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.  
Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft nach der ersten erfolglosen Mahnung automatisch dahin.

- Art. 13  
Ehrenmitglied
- Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind - alle Rechte geniessend - sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.
- Art. 14  
Rechte der Mitglieder
- Mitglieder ab Junioren A (massgebend ist die offiziell beim Vorstand hinterlegte Kaderliste) sind stimmberechtigt und wählbar.
- Art. 15  
Pflichten der Mitglieder
- Die Mitglieder sind verpflichtet:
- Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des Clubs zu befolgen;
  - den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle ist die für Spiel, Training, oder für die Veranstaltung verantwortliche Person oder der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
  - der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung Folge zu leisten, sofern sie stimmberechtigt und wählbar sind.
- Art. 16  
Austritt/Übertritt zu einem anderen Verein
- Austrittsgesuche müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Mit dem Austritt werden sämtliche aus der Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Clubs fällig. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich geschuldet. Der Austretende ist verpflichtet mit seinem Austritt sämtliche übrigen fälligen Forderungen gegenüber dem Club sofort zu begleichen. Ein allfällig vorhandener Spielerpass wird bis zur Begleichung aller Forderungen zurückbehalten.
- Art. 17  
Ausschluss
- Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ein allfällig vorhandener Spielerpass wird bis zur Begleichung aller Forderungen zurückbehalten.

### III. Organisation

#### a. **Allgemein**

- Art. 18  
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### b. **Organe**

- Art. 19  
Cluborgane
- Die Organe des Clubs sind:
- a) die Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren

#### c. **Hauptversammlung**

- Art. 20  
Hauptversammlung
- Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres, im Februar oder März, statt. Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder gemäss Ziff. 14, ausgenommen Ehren-

mitglieder und Mitglieder, welche offiziell für den Verein als Schiedsrichter tätig sind, obligatorisch. Der Vorstand kann stimmberechtigte Mitglieder auf begründeten Antrag hin suspendieren. Für unbegründetes Fernbleiben kann der Vorstand eine Busse aussprechen.

- Art. 21  
Einberufung Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher (massgebend ist der Poststempel) schriftlich oder durch Publikation im Mitteilungsblatt Gaiserwald einberufen.
- Art. 22  
Organisation Die Hauptversammlung wird durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet. An jeder Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.
- Art. 23  
Antragsrecht Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage (massgebend ist der Poststempel) vor derselben schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.  
Eingegangene Anträge werden auf der offiziellen Homepage publiziert.  
An der Hauptversammlung kann durch ein qualifiziertes Mehr (2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder) die Aufnahme eines Traktandums verlangt werden. Die 14-tägige Antragsfrist entfällt diesfalls und über das Traktandum kann rechtsgültig abgestimmt werden.
- Art. 24  
Wahlen und Abstimmung Bei Wahlen und Abstimmungen ist das einfache Mehr massgebend, d.h. ein Beschluss kommt aufgrund des Verhältnisses der Ja- und Nein-Stimmen zustande, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anders lautende Bestimmungen dieser Statuten.
- Art. 25  
Offene Abstimmung Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.
- Art. 26  
Stichentscheid Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.
- Art. 27  
ausserordentliche Hauptversammlung Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.  
Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.  
Der Besuch der ausserordentlichen Hauptversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, analog zur ordentlichen Hauptversammlung obligatorisch.  
Im Weiteren gelten die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung.

#### d. Vorstand

- Art. 28  
Vorstand Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Bereichsleiter Sport
  - Bereichsleiter Infrastruktur
  - Bereichsleiter Politik & Verbände
  - Bereichsleiter Marketing & Events
  - Finanzverantwortlicher
- Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er kann beliebig oft wieder gewählt werden.
- Art. 29  
Obliegenheiten des Vorstandes Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die von Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich der Hauptversammlung zugewiesen sind.
- Art. 30  
Vorstandssitzung Vorstandssitzungen werden mindestens zweimal pro Jahr durchgeführt. Weitere Vorstandssitzungen können bei Bedarf auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden wie an der Hauptversammlung mit einfachem Mehr gefällt. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. An jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 31 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die  
Vertretung nach Hauptversammlung und die ausserordentliche Hauptversammlung sofern dafür nicht ein  
aussen Tagespräsident gewählt worden ist.  
Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift für alle finanziellen Angelegenheiten, insbesondere den Geschäftsverkehr mit den Geldinstituten.

Art. 32 Das jeweilige Vorstandsmitglied kann die Geschäfte in seinem Bereich an Dritte delegie-  
Delegation ren. Der Vorstand kann hierfür ein Organisationsreglement erlassen.

Art. 33 Jedem Vorstandsmitglied wird Kollektivunterschrift zu zweien erteilt  
Zeichnungsbe-  
rechtigung .

#### e. Revisoren

Art. 34 Die durch die Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom  
Revisoren Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht darüber.  
Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie können je-  
weils für ein Jahr wiedergewählt werden.

### IV. Finanzen

Art. 35 Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, Mitglieder, welche in den Vorstand gewählt  
Mitglieder- sind und Mitglieder, welche offiziell als Schiedsrichter oder Trainer für den Club tätig sind,  
beiträge haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.  
Mitgliederbeiträge können entsprechend der Kategorien gemäss Art. 6 in verschiedener  
Höhe festgelegt werden.  
Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung  
beschlossen und im Protokoll festgehalten.  
Der Vorstand ist auf begründetes Gesuch hin ermächtigt, in einzelnen Härtefällen Beiträge  
zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 36 Für unentschuldigtes Fehlen bei obligatorischen Versammlungen und Anlässen sowie bei  
Vereinsbussen Nichtbefolgen von Aufgeböten in irgendeiner Form, können die fehlbaren Mitglieder, aus-  
genommen die Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, gebüsst werden.  
Die Höhe der Bussen wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 37 Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club verhängten Bussen haften  
Verbands-bus- die Fehlbaren persönlich. Sie sind auf Verlangen verpflichtet den Verein für Verbandsbus-  
sen sen schadlos zu halten.

### V. Schlussbestimmungen

Art. 38 Eine Statutenrevision kann ausschliesslich durch Beschluss der Vereinsversammlung an-  
Revision lässlich einer Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen.  
Statuten

Art. 39 Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Haupt-  
Auflösung des versammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden  
Clubs ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 11 der  
stimmberechtigten und an der Hauptversammlung/ausserordentlichen Hauptversammlung  
anwesenden Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

Art. 40 Das Clubvermögen wird bei Auflösung entweder einem anderen Verein mit Sitz in der Ge-  
Clubvermögen meinde Gaiserwald überwiesen oder den Vereinsmitgliedern aufgeteilt nach Köpfen aus-  
bei Auflösung bezahlt. Die Hauptversammlung entscheidet hierüber mit einfachem Mehr.

Art. 41  
Genehmigung  
Statuten

Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 4. Mai 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 19. Juli 1966, resp. vom 11. Juni 1983, 4. Juli 1997, 10. März 2000, 7. März 2008.

Abtwil, 04.05.2018

**FC Abtwil-Engelburg**

Der Tagespräsident



Markus Gehrig

Der Protokollführer



Stefan Oesch